



Änderungsantrag

der Fraktion der FDP

zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des automatisierten Datenabgleichs

Drucksache 15/ 1267

Der Landtag wolle beschließen:

1. Artikel 1 des Gesetzes zur Einführung des automatisierten Datenabgleichs wird wie folgt geändert:

In § 195 a des Landesverwaltungsgesetzes wird in Absatz 2 hinter Satz 3 folgende Sätze eingefügt:

”Von einer Anhörung der betroffenen Personen durch das Gericht ist abzusehen, wenn die vorherige Anhörung den Zweck der Maßnahme gefährden würde; die Anhörung ist bei nach Absatz 5 zu unterrichtenden Personen nachzuholen, wenn die Gefährdung des Zwecks der Maßnahme entfallen ist. § 186 Absatz 2 Sätze 4 bis 8 gelten entsprechend.”

In § 195 a des Landesverwaltungsgesetzes wird Absatz 4 gestrichen und stattdessen ein neuer Absatz 4 eingefügt:

”Nach Abschluss einer in Absatz 1 genannten Maßnahme, sind von Personen, gegen die keine weiteren Maßnahmen durchgeführt werden sollen, sämtliche Daten, die im Zusammenhang mit der Maßnahme angefallen sind, zu löschen und die Akten zu vernichten. Hinweise, dass gegen diese Personen eine Maßnahme nach Absatz 1 durchgeführt wurde, sind unkenntlich zu machen”

In § 195 a des Landesverwaltungsgesetzes werden in Absatz 5 die Worte ”durch die Polizei” gestrichen.

2. In Artikel 2 des Gesetzes zur Einführung des automatisierten Datenabgleichs wird die Jahreszahl "2005" gestrichen und durch die Jahreszahl "2003" ersetzt. Hinter Satz 1 wird folgender neuer Satz angefügt:

"Die Landesregierung hat dem Landtag zum 30. Juni 2003 über Anzahl, Aufwand und Ergebnisse der nach Artikel 1 durchgeführten Maßnahmen zu berichten."

Günther Hildebrand
und Fraktion